

Versicherungsschutz im Studium

1. Versicherungsschutz während den theoretischen Studiensemestern

1.1 Unfallversicherung

Jeder Studierende ist während des gesamten Studiums gegen die Folgen eines mit dem Studium unmittelbar zusammenhängenden Unfalls beitragsfrei versichert.

1.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Jeder Studierende ist grundsätzlich Pflichtmitglied in der studentischen Krankenversicherung. Der Student ist damit in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen. Der Versicherungsnachweis für das Semester muss vor der Einschreibung oder Rückmeldung bei der zuständigen Krankenkasse erworben werden. Die Beiträge für das Semester sind an die Krankenkasse zu entrichten. Versicherungs- und damit beitragsfrei bleiben Studenten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten mitversichert sind. Befreiungsmöglichkeit besteht auch für Selbstversicherte und für Versicherte einer privaten Krankenversicherung. **Bei einem Aufenthalt im Ausland besteht meistens kein Versicherungsschutz;** es sollte daher eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden.

Bitte unbedingt beachten:

Jeder Student muss sich vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung mit seiner zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Bescheinigung wird darüber ausgestellt

- ob der Student versichert ist oder
- ob er von der Krankenversicherung der Studenten befreit ist.

Solange die Versicherungsbescheinigung der Hochschule nicht vorgelegt wird, darf die Rückmeldung für das Semester nicht angenommen oder der Studienbewerber nicht eingeschrieben werden.

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist in der Regel die AOK des Wohnortes oder des Studienortes, die Krankenkasse, bei der der Student zuletzt Mitglied war oder zuletzt Anspruch auf Familienhilfe hatte oder eine Ersatzkasse für Angestellte.

1.3 Haftpflichtversicherung

Für Personen- und Sachschäden, die der Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursacht (vor allem während der praktischen Studiensemestern und bei Anfertigung seiner Diplomarbeit), haftet der Student nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um vor Ansprüchen geschützt zu sein. Da der Student in der Regel jedoch während seines gesamten Studiums, insbesondere in technischen Übungen und Praktika mit hochwertigen, teils sehr empfindlichen Geräten zu arbeiten hat, wird die Ausdehnung der Versicherung auf die gesamte Studienzeit nahegelegt. Es besteht die Möglichkeit, für diese Fälle mit dem Bayerischen Versicherungsverband eine Haftpflichtversicherung zu günstigen Beiträgen abzuschließen. Nähere Informationen erteilt das Praktikantenamt.

Jedoch beschränkt sich der Versicherungsschutz nur auf das Inland !

27. März 2007

Kurzzeichen

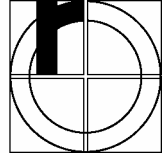
Hoh

Durchwahl

Telefon -138

Telefax -139

Seite 1/2



■ 1.4 Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung

Es besteht Versicherungsfreiheit !

27. Mrz. 2007

1.5 „Jobben“ während des Studiums

Seite 2/2

Über eine Versicherungspflicht gibt gerne Ihre zuständige Krankenkasse verbindlich Auskunft! In den meisten Fällen besteht jedoch in allen Sozialversicherungsbereichen (Kranken- und Pflegeversicherung, Renten-, Arbeitslosenversicherung) nur bei den Minijobs Versicherungsfreiheit. Geringfügigkeit bedeutet: Der durchschnittliche Verdienst darf 400,- €/Monat nicht überschreiten.

2. Versicherungsschutz im Praktischen Studiensemester bzw. im Grundpraktikum

Diese Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Diese werden während des Studiums absolviert. Praktische Studiensemester werden über den gesamten Zeitraum eines Semesters absolviert, Grundpraktika nur während den vorlesungsfreien Zeiten. Die Art des Pflichtpraktikums wird durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben.

Das Praktikantenamt erteilt gerne Auskünfte über Art und Inhalt der Praktika zum jeweiligen Studiengang !

2.1 Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Es besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit. Dauer und Entgelt ist dabei unerheblich. Eine Meldung durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich. Einkünfte über 400,- Euro werden jedoch von der Familienversicherung nicht erfasst; der Abschluss einer studentischen Kranken- und Pflegeversicherung ist erforderlich.

2.2 Unfallversicherung

Während den Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Diese Regelung gilt aber nur für Praktika im Inland ! Für Auslandspraktika besteht daher kein Unfallversicherungsschutz.

2.3 Haftpflichtversicherung

Für Personen- und Sachschäden, die der Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursacht, haftet der Student nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um wenigstens während der praktischen Studiensemester vor Haftpflichtansprüchen geschützt zu sein. Da der Student in der Regel jedoch während seines gesamten Studiums, insbesondere in technischen Übungen und Praktika mit hochwertigen, teils sehr empfindlichen Geräten zu arbeiten hat, wird die Ausdehnung der Versicherung auf die gesamte Studienzeit nahegelegt. Es besteht die Möglichkeit, für diese Fälle mit dem Bayerischen Versicherungsverband eine Haftpflichtversicherung zu günstigen Beiträgen abzuschließen. Nähere Informationen erteilt das Praktikantenamt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Versicherungsschutz nur auf das Inland beschränkt!